### Allgemeinverfügung



## zur Verbrennung von Schlagabraum auf dem Gebiet der Stadt Warendorf und deren Ortsteile

#### 1. Anordnung

## Aufgrund

§ 27 Absatz 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBI, S. 2075) in der zur Zeit gültigen Fassung

35 Salz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV NRW S. 602) in der

zur Zeit gültigen Fassung

genehmige ich, dass auf dem Gebiet der Stadt Warendorf und deren Ortsteilen, außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile, Schlagabraum aus Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopf-/Obstbaumen sowie Ufergehölzen im Zeitraum vom 15.10. eines jeden Jahres bis zum 15.03. des Folgejahres unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Auflagen verbrannt werden darf. In Kleingärten ist die Verbrennung pflanzlicher Abfälle weiterhin nicht zulässig.

Derjenige, der sich nicht im Rahmen der o.g. Anordnung hält oder gegen Auflagen dieser Allgemeinverfügung verstößt, führt Verbrennungen von Abfällen zur Beseitigung ohne die erforderliche Genehmigung durch und

handelt dann ordnungswidrig.

Die Ordnungswidrigkeit wird durch die Stadt Warendorf als zuständige Behörde nach § 61 Abs. 1, Nr. 2 des Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetzes mit einer Geldbuße geanndet.

### 11. Zu beachtende Auflagen

1. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.

2. Der Verbrennungsort muss außerhalb der im Zusammenhang

bebauten Ortsteile liegen.

Der Schlagabraum darf nur in unmittelbarer N\u00e4he zur Anfallstelle verbrannt werden (auf/oder an dem Grundstück).

4. Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die

Haufen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.

5. Als Mindestabstand sind einzuhalten:

a) 200 m von im Zusammenhang behauten Ortstellen,

b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortstellen errichtet sind,

c) 50 m von öffentlichen Wegeflächen,

d) 15 m von Gehölzbeständen und Gewässern,

e) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.



6. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.

7. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.

8. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starken Wind unverzüglich zu löschen.

9. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind und müssen während des Verbrennens telefonisch erreichbar sein.

10. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich den Boden

einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken. 11 Die Haufen

erst unmittelbar vor dürfen dem Verbrennen zusammengebracht werden, wenn zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Schlagabraum Unterschlupf suchen.

Verbrennung ordnende Regelungen, die Landesimmissionsschutzgesetz oder im gemeindlichen Ortsrecht, sind

zu beachten.

13. Die geplante Verbrennung ist mindestens 3 Werktage vor dem vorgesehenen Verbrennungstermin der Gemeinde unter Angabe der Menge, des genauen Ortes, des Datums und der Uhrzeit des Verbrennens sowie Angaben zur telefonischen Erreichbarkeit 'anzuzeigen.

### III. Begründung

Nach Aufhebung der Pflanzenabfallverordnung zum 01. Mai 2003 sind bei der Verwertung und Beseitigung von pflanzlichen Abfällen die allgemeinen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt auch für Abfälle aus Hecken-, Strauch- und Kopfbaumschnittmaßnahmen.

Diese Abfälle sind somit grundsätzlich zu verwerten. Weiterhin sind Abfälle aus diesen Pflegemaßnahmen, soweit sie nicht verwertet, sondorn beseitigt werden sollen, nach § 13 des KrW-/AbfG grundsätzlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Verfügung zu stellen und gemäss § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG in einer zugelassenen Anlage zu beseitigen.

Gemäss § 27 Absatz 2 KrW-/AbfG kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Pflicht, Abfälle in zugelassenen Anlagen zu beseitigen, erteilen. Die Ausnahmen können durch Einzelfallgenehmigung oder durch eine Allgemeinverfügung zugelassen werden.

Ausnahmen können aus kulturtechnischen Gründen oder aus Gründen des Forstschutzes erteilt werden. In Abstimmung mit der Unteren Landschaftshehörde des Kreises Warendorf habe ich mich im Interesse der Erhaltung der münsterländischen Parklandschaft entschieden, eine Ausnahmegenehmigung in Form einer Allgemeinverfügung für das Verbrennen von Schlagabraum, das im Rahmen der Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopfbäumen sowie Ufergehölzen anfällt, zu erlassen.

Die Gültigkeitsdauer dieser Verfügung wurde gewählt, Pflegemaßnahmen aufgrund landschaftsrechtlicher Regelungen bis zum 28.02. eines jeden Jahres abzuschließen sind.

(<del>7</del>)

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus der Ziffer 30.1.14 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes vom 14.06.1994 in der zur Zeit gültigen Fassung.

### IV. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt am 15.10.2007 in Kraft.

Warendorf, den 14 10.07

Stadt Warendorf Der Bürgerryeister

Jochen Walter)

# Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum auf dem Gebiet der Stadt Warendorf und deren Ortsteile wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Warendorf, den 14.10.07

Stadt Warendørf Der Bürgermeister

( Jochen Walter)